

Niederschrift Nr. 6

(Wahlperiode 01.04.2016 – 31.03.2021)

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Dienstag, d. 20. Juni 2017, 19:30 Uhr, im kleinen Saal des Bürgerhauses in Waldkappel, Leipziger Straße 34.

- Anwesend:
1. Vorsitzender Alexander Frank
 2. die Mitglieder Peter Wennemuth, Josip Kolar in Vertretung für Werner Lambach, Matthias Gesang, Peter Kniese in Vertretung für Niklas Gries, Hans-Peter Möller und Torsten Hatt

Es fehlten Werner Lambach, Niklas Gries.
 3. Bürgermeister Reiner Adam und Stadtrat Dietrich Müller.

Es fehlten Erster Stadtrat Frank Koch, die Stadträte Heinz-Otto Brandau, Hubert Aha, Thomas Leutebrand und Christian Aue.
 4. Stadtverordnetenvorsteherin Corinna Müller
 5. Gäste: Dieter Sandrock, Irma Böhm sowie 7 Gäste des Elternbeirates u.A. Sabine Frackmann
 6. Schriftführerin Simone Noack

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) am 31. März 2017 durch den Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Alexander Frank.

Die Bekanntmachung dieser Sitzung erfolgte gemäß § 58 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) am 14 Juni 2017 in den „Waldkappeler Nachrichten“ und der „Werra-Rundschau“.

Die Tagesordnung wurde auf Befragen des Vorsitzenden einstimmig angenommen, die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Tagesordnung:

1. Bratung und Beschlussfassung über die I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2017

Von den Fraktionen CDU, SPD und ÜWG wurde ein Änderungsantrag nach Beratung wie folgt beantragt.

Beschluss: 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Die bisherigen Regelungen in § 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 werden nachstehend aufgeführt in einer I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 beschlossen.

„§ 2

Benutzungsgebühren

- 1. Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und ist mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, fällig und zahlbar.*
- 2. Für die Benutzung der Kindergärten sind, abhängig von den Betreuungszeiten und vom Alter der Kinder, folgende Gebühren für das Erstkind einer Familie zu entrichten:*

<i>Öffnungszeiten</i>	<i>3 Jahre bis Schuleintritt</i>	<i>2 – 3 Jahre</i>	<i>1 – 2 Jahre</i>
<i>07:00 Uhr – 17:00 Uhr (10 Stunden)</i>	<i>185,00 €</i>	<i>210,00 €</i>	<i>240,00 €</i>
<i>07:30 Uhr – 16:00 Uhr (8,5 Stunden)</i>	<i>170,00 €</i>	<i>190,00 €</i>	<i>220,00 €</i>
<i>08:00 Uhr – 16:30 Uhr (8,5 Stunden)</i>	<i>170,00 €</i>	<i>190,00 €</i>	<i>220,00 €</i>
<i>07:00 Uhr – 13:00 Uhr (6 Stunden)</i>	<i>150,00 €</i>	<i>165,00 €</i>	<i>195,00 €</i>
<i>08:00 Uhr – 13:00 Uhr (5 Stunden)</i>	<i>135,00 €</i>	<i>155,00 €</i>	<i>185,00 €</i>
<i>13:00 Uhr – 17:00 Uhr (4 Stunden)</i>	<i>120,00 €</i>	<i>130,00 €</i>	<i>160,00 €</i>

Bei Kindern, welche in einem laufenden Monat das zweite bzw. dritte Lebensjahr vollenden, erfolgt die geänderte Veranlagung der Kindergartengebühren (neue Alterskategorie) ab dem darauffolgenden Monat.

- 3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung beginnend ab dem 01.01.2007 für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden.*

Bei Eltern, die eine über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit gewählt haben, ist im Freistellungszeitraum der entsprechende Anteil für die über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit zu berechnen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

- 4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, werden für das 2. Kind Benutzungsgebühren in Höhe von zwei Dritteln und für jedes weitere Kind Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.*
- 5. Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen über eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren zu entscheiden.“*

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 in der vom Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung vom 20. Juni 2017 geänderten Fassung zu beschließen.

2. Eigenen Erfahrungen Intranet – digitale Vorlagen

Beschluss: kein Beschluss - Diskussionsrunde

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

Az.: 001-1505 Fr/No/Ha

gez.: Simone Noack
Schriftführerin

gez.: Alexander Frank
Vorsitzender des Haupt-
und Finanzausschusses